

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10b –Ortskern- 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10b –Ortskern- im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 8, 13 Abs. 2, 3, 13a Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

2.

Als vorgezogenes Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10b –Ortskern- wird die Aufstellung eines Teilbepauungsplanes für das Grundstück Flur 43, Flurstück 126 (ehem. Kindergartengrundstück Schulstraße 6-8) von Fläche für Gemeinbedarf in Mischgebiet gemäß §§ 8, 13 Abs. 2, 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Für beide Verfahren wird von

- einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- einer Umweltprüfung, § 2 Abs. 4 BauGB,
- einem Umweltbericht, § 2a BauGB,
- der Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen, § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,
- der Überwachung von Umweltauswirkungen, § 4c BauGB und
- einer entsprechenden zusammenfassenden Umwelterklärung, § 10 Abs. 4 BauGB,

abgesehen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 10b –Ortskern- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 23.06.2015 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW. 2023, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 23.06.2015 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 10b –Ortskern- 1. Änderung vom 23.06.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Issum in der Gemarkung Issum, Flur 43, zwischen der Gelderner Straße, Kapellener Straße und Schulstraße.

Es umfasst in der Gemarkung Issum, Flur 43, die Flurstücke 112, 119, 122, 123, 124, 126, 391, 392 sowie Teilflächen des Flurstücks 110. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.914 m².

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplan zu äußern.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus derzeit nur nach vorheriger telefonischer Besuchs anmeldung unter der nachstehenden Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse möglich:

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter www.issum.de/de/inhalt/bebauungsplaene-verfahren-laufend eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass personenbezogene Daten von privaten Stellungnehmenden in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses nicht aufgeführt werden.

Eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanbereiches sowie ein Übersichtsplan sind nachstehend abgedruckt.

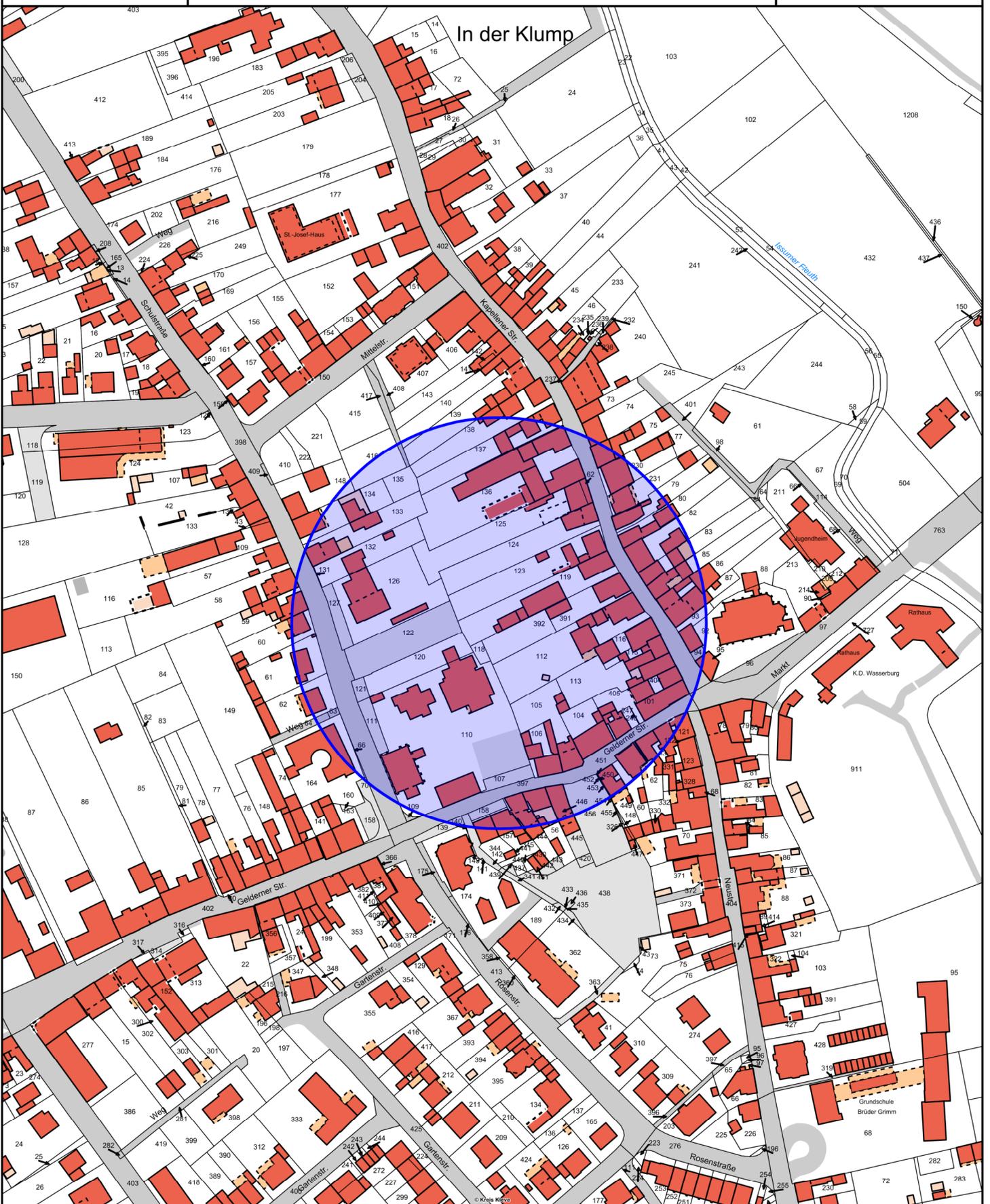
Issum, 24.06.2021
Der Bürgermeister

Brüx

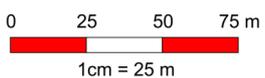


Datum: 24.06.2021

In der Klump



Maßstab 1 : 2.500





Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien (ausgenommen Baulinien) haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB u. § 1-11 BauNVO)
- WA** Allgemeines Wohngebiet
 - MI** Mischgebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - TH / FH Traufhöhe / Firsthöhe der baulichen Anlagen in m über der fertig ausgebauten Verkehrsfläche, die der unmittelbaren Erschließung des jeweiligen Grundstücks dient, vor der Mitte der Grundstücksgrenze (als Höchstgrenze)
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- SD Satteldach
 - 40° Dachneigung

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO)
- g geschlossene Bauweise
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - H nur Hausgruppen zulässig
 - Baugrenze
 - Baulinie
- Verkehrsflächen**
 (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs.6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
 - Ruhender Verkehr
 - öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung -Fußgängerbereich-
- Grünflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Abs. 6 BauGB)
- Ö Öffentliche Grünfläche

- Regelung für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmassnahmen**
 (§ 9 Abs.6, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Textliche Festsetzungen

Allgemeine Wohngebiete „WA“ gem. § 4 BauNVO
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteile des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

Mischgebiete „MI“ gem. § 6 BauNVO
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Mischgebieten die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Ziffer 6 „Gartenbaubetriebe“, Ziffer 7 „Tankstellen“ und Ziffer 8 „Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind“ nicht zulässig.
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den Mischgebieten die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteile des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl gem. § 16 und § 19 BauNVO
 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die notwendigen Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und die baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80.

Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 und 18 BauNVO
 In den Gebieten WA 1 und WA 2 sind die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen gemäß Einschrieb festgesetzt.
 Der untere Bezugspunkt ist die Höhe der, der unmittelbaren Erschließung des jeweiligen Grundstücks dienenden, fertig ausgebauten Verkehrsfläche vor der Mitte der Grundstücksgrenze.
 Der obere Bezugspunkt ist die Traufe als Durchstoßpunkt zwischen aufgehender Wand und geneigter Dachfläche und die Firsthöhe bei geneigtem Dach.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO
 In den Gebieten WA 1, WA 2 und MI 3 dürfen Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einem Rauminhalt von in Summe 30 cbm errichtet werden.
 Freistehende Nebenanlagen in den Vorgartenflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Grundstücksfläche sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die Aufstellflächen für Müllbehälter und Fahrradstellplätze.
 Vorgärten sind die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie der für die Zufahrt und den Zugang maßgeblichen Verkehrsfläche und der vorderen Bauflucht in der kompletten Breite des Grundstücks.

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
 In den Gebieten WA 1, WA 2 und MI 3 dürfen die festgesetzten Baugrenzen durch Balkone bis zu 1,5 m überschritten werden. Die rückwärtige Baugrenze (bezogen auf die zur Erschließung genutzte Verkehrsfläche) darf durch nicht überdachte Terrassenflächen und Freisitze bis zu 3,0 m überschritten werden.

Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO
 In den Gebieten WA 1, WA 2 und MI 3 sind offene Stellplätze, überdachte offene Stellplätze (Carports) und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im seitlichen Grenzabstand zulässig. Im WA 1 Gebiet sind für das Mittelhaus einer Hausgruppe offene und überdachte Stellplätze auch zwischen der vorderen Baugrenze und der Verkehrsfläche zulässig.

Bepflanzung öffentlicher Grünflächen gem. § 9 Abs 1 Nr. 25a BauGB
 Auf den öffentlichen Grünflächen sind min. 8 großkronige Laubbäume 1. Ordnung und Solitärsträucher sowie Hecken anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind gleichartig zu ergänzen.
 Laubbäume: Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata)
 Sträucher / Bodendecker: Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea)
 Bei der Pflanzung von Hecken sind nur standortgerechte Arten wie Hainbuche (Carpinus betulus), Buche (Fagus sylvatica) oder Liguster (Ligustrum vulgare) geeignet.

Örtliche Bauvorschriften § 89 Abs. 2 BauO NRW
Werbeanlagen gem. § 89 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW
 Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen ist nur an den Stätten der eigenen Leistung zulässig.

Einfriedungen gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW
 In den Gebieten WA 1 und WA 2 sind Einfriedungen nur als Hecke, auch mit innenliegenden Zaun bis zu einer Höhe von 2,0 Meter zulässig, ein Mindestabstand von 0,30 m zur öffentlichen Verkehrsflächen ist einzuhalten. Bei der Anpflanzung sind nur standortgerechte Arten wie Hainbuche (Carpinus betulus), Buche (Fagus sylvatica) oder Liguster (Ligustrum vulgare) zu verwenden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind gleichartig zu ergänzen.

Vorgärten gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW
 In den Gebieten WA 1, WA 2 und MI 3 sind Vorgärten unversiegelt und begrünt anzulegen sowie gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten sowie im WA 1 Gebiet Stellplätze für das Mittelhaus einer Hausgruppe. Vorgärten sind die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie der für die Zufahrt und den Zugang maßgeblichen Verkehrsfläche und der vorderen Bauflucht in der kompletten Breite des Grundstücks.

Gestaltung befestigter Flächen gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW
 In den Gebieten WA 1, WA 2 und MI 3 sind Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenanlagen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. breittufige Pflaster, Okopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist nicht zulässig.

Fahrradabstellplätze und Abfallbehälter gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 BauO NRW
 In den Gebieten WA 1, WA 2 und MI 3 sind Abfallbehälter und Fahrradabstellplätze einzuhausen und/ oder durch Heckenpflanzungen dauerhaft einzugrünen.

Hinweise

Artenschutz
 Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. vorzunehmen. Gleiches gilt für die Entfernung von Vogelnistkästen.
 Beim Abbruch von bestehenden Gebäuden oder größeren Sanierungsarbeiten an Fassade oder Dach können Fledermausquartiere oder andere Gebäudebrüter betroffen sein. Bei erforderlich werdenden Abrüchen oder Umbauten von bestehenden Gebäuden ist maximal eine Woche zuvor eine Überprüfung auf Hinweise (z. B. regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kot- und Urinspuren) von Fledermausquartieren und Gebäudebrütern durch einen Sachkundigen zu überprüfen.
 Bei Feststellung entsprechender Hinweise sind das Vorhaben und alle Arbeiten abzubrechen und einzustellen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem Kreis Kleve aufzunehmen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

Alltasten, Bodenverunreinigungen
 Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Gemeinde Issum und der Kreis Kleve umgehend zu informieren.

Boden
 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

Bodenmerkmalpflege
 Durch Bodenbewegungen auftretende, archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland oder der Unteren Denkmalbehörde des Kreises Kleve unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW.

Grundwasserstand
 Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

Kampfmittel
 Gemäß Erkenntnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, vor Erarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Fahrradabstellplätze und Abfallbehälter gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 BauO NRW
 In den Gebieten WA 1, WA 2 und MI 3 sind Abfallbehälter und Fahrradabstellplätze einzuhausen und/ oder durch Heckenpflanzungen dauerhaft einzugrünen.

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch - BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne durch die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 312-1-6), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)-Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung.
 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der zurzeit geltenden Fassung.
 Soweit in den Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, DIN-Normen, VDI-Richtlinien oder Richtlinien anderer Art, können diese bei der Gemeinde Issum, Bauamt zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung

Aufstellung
 Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung gefasst. Der Beschluss des Rates ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Auslegung
 Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am die 1. Änderung mit Begründung beklagt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom durchgeführt.

Issum, den ... Der Bürgermeister

 Brück

Abwägung und Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden, den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO 1990 sowie § 7 GO NRW gefasst und die Satzungsabwägung zur 1. Änderung gebilligt.

Issum, den ... Der Bürgermeister

 Brück

Bekanntmachung / In-Kraft-Treten
 Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Issum, den ... Der Bürgermeister

 Brück

Ausfertigung
 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Issum vom überein. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Issum, den ... Der Bürgermeister

 Brück

Plangrundlage
 Die Plangrundlage dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein. Stand der Katasterkarte: ... Geldern, den ...

Dipl.-Ing. Werner Hax -ÖbVl-
 Hax

Planerstellung
 Düsseldorf, den
 Wegmann



Gemeinde Issum
 Bebauungsplan Issum Nr. 10 b
 Ortskern
 1. Änderung

(im Original A1 M 1:500)